KONZESSIONSURKUNDE

Beilage zum Bescheid der Telekom-Control-Kommission

vom 7.2.2000 GZ K 50/98-40

§ 1 Konzessionsumfang

Der Konzessionär erhält das Recht zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze für das digitale Bündelfunksystem TETRA gemäß dem Bundesgesetz betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG), den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Geltungsdauer

Die Konzession wird bis zum 31. Dezember 2019 mit der Bedingung erteilt, daß auch für die letzten 5 Jahre das vom Konzessionär betriebene Netz und die gebotenen Dienstleistungen eine dem europäischen Standard vergleichbare Qualität erwarten lassen. Dies ist spätestens bis zum 31. Dezember 2013 nachzuweisen.

RECHTE DES KONZESSIONÄRS

§ 3 Frequenzspektrum

Der Konzessionär ist, beginnend ab Rechtskraft des Konzessionsbescheides, zur Inanspruchnahme von 40 Frequenzkanälen berechtigt.

Die gemäß Abs 1 zugeordneten Kanäle sind aus § 12, die Nutzungsbedingungen aus § 13 und die Nutzungseinschränkungen aus § 14 ersichtlich.

Das zugewiesene Frequenzspektrum darf ausschließlich durch Basisstationen genutzt werden, die räumlich im Bundesland Wien und den Bezirken Wien-Umgebung, Mödling, Baden und Korneuburg gelegen sind.

Jede Frequenz darf nur auf Grund einer Bewilligung durch die Fernmeldebehörde in Betrieb genommen werden (§ 49 Abs 1 TKG).

§ 4 Zusammenschaltung

Der Konzessionär ist zur Zusammenschaltung entsprechend den Bestimmungen des TKG und der Zusammenschaltungsverordnung berechtigt.

Ebenso ist der Konzessionär zum Abschluß von Roaming-Verträgen berechtigt.

§ 5 Sonstige Rechte

Die Inanspruchnahme von Serviceprovidern ist zulässig.

PFLICHTEN DES KONZESSIONÄRS

§ 6 Versorgungspflicht

Der Dienst ist spätestens 12 Monate nach Rechtskraft des Konzessionsbescheides anzubieten. Ab diesem Zeitpunkt sind zumindest 50% der Fläche des Bundeslandes Wien und des Bezirkes Wien-Umgebung zu versorgen.

§ 7 Endgerätestandard

Der Konzessionär hat alle Endgeräte, die den gemeinsamen technischen Vorschriften (einschlägige CTR in der jeweils geltenden Fassung) und den Bestimmungen der Konformitätsbewertungsverordnung entsprechen, zur Anschaltung an sein Netz zuzulassen.

SONSTIGE KONZESSIONSBESTIMMUNGEN

§ 8 Frequenznutzungsgebühren

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt gemäß § 51 TKG iVm der Telekommunikationsgebührenverordnung (BGBI II, Nr. 29/1998) durch die Fernmeldebehörde.

§ 9 Aufsichtsrechte

Der Konzessionär hat über Verlangen der Behörde gemäß § 83 Abs 2 TKG alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und soweit erforderlich der Behörde die Einschau zu gestatten.

Anordnungen der Behörde gemäß § 83 Abs 3 TKG ist innerhalb der gesetzten angemessenen Frist nachzukommen.

§ 10 Verletzung der Konzessionspflichten

Von der Behörde festgestellte Verletzungen der aus dieser Konzession folgenden Verpflichtungen sind vom Konzessionär innerhalb der gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen.

Der Konzessionär ist verpflichtet, der Behörde innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft des Konzessionsbescheides jene Personen namhaft zu machen, die im Sinne des § 9 VStG für die Einhaltung der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften sowie der Konzessionspflichten verantwortlich sind.

§ 11 Änderungen der Konzession

Die Behörde kann einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer ändern, wenn die Änderung zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen erforderlich ist.

Weiters kann die Konzession nachträglich geändert werden

auf Antrag, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Anordnungen des Konzessionsbescheides, insbesondere der Nebenbestimmungen, auf Grund geänderter Umstände nicht mehr zumutbar ist, wenn und insoweit dadurch von der Behörde wahrzunehmende Interessen und ein fairer Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden;

auf Antrag oder von Amts wegen, wenn eine Anpassung der im Konzessionsbescheid zur Nutzung zugewiesenen Frequenzen auf Grund geänderter technischer oder rechtlicher

Voraussetzungen im Interesse einer effizienten Frequenzverwaltung und eines fairen Wettbewerbs erforderlich ist, und die Änderung im Hinblick auf die zur Nutzung zugewiesenen Frequenzen nicht grundsätzlicher Art ist;

von Amts wegen hinsichtlich solcher Frequenzen, die einem Konzessionsinhaber zur Nutzung zugewiesen sind, die er aber auch nach Ablauf allfälliger bescheidmäßig dafür festgesetzter Fristen nicht ausnützt.

Frequenzkanäle, Nutzungsbedingungen, Nutzungseinschränkungen

§ 12 Frequenzkanäle

Die folgenden Frequenzkanäle werden zugewiesen:

395,0375/385,0375 MHz

395,0625/385,0625 MHz

395,0875/385,0875 MHz

395,1125/385,1125 MHz

395,1375/385,1375 MHz

395,1625/385,1625 MHz

395,2125/385,2125 MHz

395,2625/385,2625 MHz

395,2875/385,2875 MHz

395,3625/385,3625 MHz

395,4125/385,4125 MHz

395,4625/385,4625 MHz

395,6125/385,6125 MHz

395,6625/385,6625 MHz

395,6875/385,6875 MHz

395,7125/385,7125 MHz

395,7375/385,7375 MHz

395,7625/385,7625 MHz

395,7875/385,7875 MHz

395,8125/385,8125 MHz

395,8375/385,8375 MHz

395,8625/385,8625 MHz

396,6875/386,6875 MHz

396,7125/386,7125 MHz

396,7375/386,7375 MHz

396,8125/386,8125 MHz

396,8375/386,8375 MHz

396,8625/386,8625 MHz

396,9375/386,9375 MHz

396,9625/386,9625 MHz

397,0375/387,0375 MHz

397,0625/387,0625 MHz

398,9375/388,9375 MHz

398,9625/388,9625 MHz

399,0125/389,0125 MHz

399,0375/389,0375 MHz

399,4875/389,4875 MHz

399,6125/389,6125 MHz

399,6375/389,6375 MHz

399,6625/389,6625 MHz

§ 13 Nutzungsbedingungen

Die vorstehend genannten Frequenzen können so eingesetzt werden, daß in einer Entfernung von 50 km von der Staatsgrenze im Nachbarland in 10 m Höhe über Grund, die von den ortsfesten und den beweglichen Funkstellen verursachte und nach Rec. ITU-R P.370-7 (50% Orts- und 10% Zeitwahrscheinlichkeit) berechnete Störfeldstärke von 18 dBμV/m nicht überschritten wird.

§ 14 Nutzungseinschränkungen

Mit fallweisen Störungen durch nicht-zivile Aussendungen der Nachbarverwaltungen muß gerechnet werden.